

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.208 vom 1. Dezember 2022

AG Verwaltungsgericht, 2022-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.208

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.208 du 1 décembre 2022

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.208 del 1 dicembre 2022

Erwägungen

E. 3

Noch vor Einleitung des obergerichtlichen Berufungsverfahrens erstattete die ehemalige Lebenspartnerin von A. am 3. September 2019 Strafanzeige wegen Sachbeschädigung gegen unbekannt. Gemäss Rapport der Kantonspolizei Aargau vom 4. Oktober 2019 wurde im Rahmen dieses Strafverfahrens A. polizeilich befragt, wobei er jegliche Vorwürfe

- 3 - zurückwies; Hinweise auf eine mögliche andere Täterschaft ergaben sich nicht.

E. 3.1

Die Parteikosten werden im Beschwerdeverfahren in der Regel ebenfalls nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 32 Abs. 2 VRPG). Bei teilweisem Obsiegen / Unterliegen werden die Anteile des Obsiegens bzw. Unterliegens verrechnet (vgl. AGVE 2012, S. 223, Erw. 4.2.2.1; 2011, S. 247, Erw. 3.1.; 2009, S. 279, Erw. III). Sinn und Zweck der Quotenverrechnung bei teilweisem Obsiegen ist, dass nur der mehrheitlich obsiegenden Partei eine Parteientschädigung zugesprochen werden soll (AGVE 2012, S. 223, Erw. 4.2.2.1).

E. 3.2

Vor Verwaltungsgericht obsiegt der Beschwerdeführer zu einem Drittel und hat folglich keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Gleiches gilt für das vorinstanzliche Verfahren. 4.

E. 4

Am 20. Juli 2020 teilte die Fachstelle SIWAS A. im Rahmen des rechtlichen Gehörs mit, sie beabsichtige, ihm die Waffenfähigkeit abzusprechen und die sichergestellten Waffen samt Munition zu beschlagnahmen, einzuziehen und zu verwerten beziehungsweise zu vernichten. Vorgängig solle ihm aber die Gelegenheit eingeräumt werden, die vermuteten Hinderungsgründe mit einem kostenpflichtigen medizinischen Gutachten durch die Psychiatrischen Dienste Aargau AG (PDAG), Klinik für Forensische Psychiatrie, zu widerlegen. A. wurde Frist angesetzt, um sich zur in Aussicht gestellten Verfügung zu äussern.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Vertretung (vgl. § 34 Abs. 2 VRPG). Im Zusammenhang mit der provisorischen Waffenbeschlagnahme und dem psychiatrischen Gutachten betreffend die Waffentauglichkeit stellten sich Fragen, mit denen der Beschwerdeführer ohne Rechtsbeistand überfordert gewesen wäre (vgl. AGVE 2007, S. 194 f.). Der Beizug eines Rechtsanwalts war somit gerechtfertigt. Daher ist dem

Beschwerdeführer die unentgeltliche Vertretung durch Dr. iur. Urs Oswald zu bewilligen.

- 15 -

E. 4.2

Für das Honorar der unentgeltlichen Vertretung ist das Dekret über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif, AnwT; SAR 291.150) massgebend. In Verfahren, die keinen bestimmbaren Streitwert aufweisen, gelten die §§ 3 Abs. 1 lit. b und 6 ff. sinngemäss (§ 8a Abs. 3 AnwT). Danach beträgt die Grundentschädigung nach dem masslichen Aufwand des Anwalts sowie der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles zwischen Fr. 1'210.00 und Fr. 14'740.00. Der Vertreter des Beschwerdeführers macht in seiner Kostennote vom 7. Dezember 2022 einen Betrag von Fr. 2'006.80 geltend (inklusive Auslagen und MwSt.). Diese Forderung erweist sich ohne Weiteres als gerechtfertigt. Das Verwaltungsgericht erkennt: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird Dispositivziffer 3 der Verfügung der Fachstelle SIWAS vom 5. November 2022 durch folgende Formulierung ersetzt: 3. Die Fachstelle SIWAS wird mittels separater Anordnung die Psychiatrische Dienste Aargau AG, Klinik für Forensische Psychiatrie, beauftragen, in Bezug auf den Verfügungsadressaten ein fachärztliches, psychiatrisches Gutachten betreffend seine Waffentauglichkeit zu erstellen. Zudem wird Dispositivziffer 3 lit. b des angefochtenen Entscheids des Regierungsrats vom 30. März 2022 durch folgende Formulierung ersetzt: b) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor Regierungsrat, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'700.- sowie den Kanzleigebüren und Auslagen von Fr. 155.10, zusammen Fr. 1'855.10, werden zu zwei Dritteln mit Fr. 1'236.75 dem Beschwerdeführer auferlegt. Der Betrag geht zufolge unentgeltlicher Rechtspflege einstweilen, unter Vorbehalt späterer Rückforderung, zulasten der Staatskasse. Im übrigen Umfang werden die Kosten vorbehaltlos auf die Staatskasse genommen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Dem Beschwerdeführer wird für das Verfahren vor Verwaltungsgericht die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und Dr. iur. Urs Oswald, Fürsprecher, Bremgarten, zu seinem unentgeltlichen Rechtsvertreter bestellt. 3. Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 2'500.00 sowie der Kanzleigebür und Auslagen von

- 16 - Fr. 239.00, gesamthaft Fr. 2'739.00, gehen zu Lasten des Kantons. Der unentgeltlich prozessierende Beschwerdeführer ist im Umfang von zwei Dritteln mit Fr. 1'826.00 zur Nachzahlung an den Kanton Aargau verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (§ 34 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 123 ZPO). 4. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers die vor Verwaltungsgericht entstandenen Parteikosten in Höhe von Fr. 2'006.80 zu ersetzen. Der Beschwerdeführer ist zur Nachzahlung an den Kanton Aargau verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (§ 34 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 123 ZPO). Zustellung an: den Beschwerdeführer (Vertreter) den Regierungsrat das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Kantonspolizei Mitteilung an: die Obergerichtskasse Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung,

inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005).

- 17 - Aarau, 1. Dezember 2022 Verwaltungsgericht des Kantons Aargau 3. Kammer
Vorsitz: Gerichtsschreiberin i.V.: Michel Erny

E. 4.3

Es gibt verschiedene Konstellationen, in denen die Abklärung eines Sachverhalts schon im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren ausschliesslich oder überwiegend im Interesse eines Gesuch- oder Antragstellers erfolgt, so dass dessen Beteiligung an den Kosten der Abklärung angezeigt erscheint. Das gilt beispielsweise für die Kosten von Verfahren auf Erteilung von Polizeibewilligungen oder Sondernutzungsrechten, von denen ausschliesslich die Inhaber profitieren, etwa im Falle einer Baubewilligung, wo der Bauherr für das Baubewilligungsverfahren regelmässig reglementarisch festgelegte Gebühren (für die Tätigkeit der Bauverwaltung) und unter Umständen auch Beweisführungskosten auferlegt werden. Ausserdem ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass Inhabern von Führerausweisen für Motorfahrzeuge, die sich einer Fahreignungsabklärung nach Art. 15d des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01), z.B. einer verkehrsmedizinischen Untersuchung, unterziehen müssen, mit den Kosten dieser Untersuchung belastet werden dürfen. Begründet wird dies unter anderem damit, dass die erwähnten Untersuchungskosten eine Gebühr für die Inanspruchnahme eines öffentlichen Dienstes darstellen (Urteil des Bundesgerichts 1C_248/2011 vom 30. Januar 2012, Erw. 4.2; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2017.516 vom 22. März 2018, Erw. 9) (im aargauischen Recht besteht mit § 19f der Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechts vom 12. November 1984 [Strassenverkehrsverordnung, SVV; SAR 991.111] eine explizite gesetzliche Grundlage für die Überwälzung der Kosten einer verkehrsmedizinischen oder verkehrspsychologischen Untersuchung auf die Betroffenen; insofern erübrigt sich ein Rückgriff auf § 31 Abs. 4 Satz 2 VRPG). Um eine Gebühr für die Inanspruchnahme eines öffentlichen Dienstes handelt es sich auch bei dem von den Kandidatinnen und Kandidaten der Anwaltsprüfungen zu leistenden Betrag von Fr. 2'000.00 (§ 19 Abs. 2bis des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 2. November 2004 [EG BGFA; SAR 290.100] i.V.m. § 16 Abs. 1 lit. a der Anwaltsverordnung vom 18. Mai 2005 [AnwV; SAR 290.111]). Analog wurden auch die Kosten für die gutachterliche Abklärung der Urteilsfähigkeit bzw. psychischen Eignung für den Anwaltsberuf

- 12 - dem betroffenen Kandidaten überbunden. Aufgrund der beteiligten Interessen, die zumindest schwerpunktmässig bei der sich zu den Prüfungen anmeldenden Person anzusiedeln sind, bildet § 34 Abs. 4 Satz 2 VRPG hierzu grundsätzlich eine genügende gesetzliche Grundlage (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.225 vom 13. Januar 2022, Erw. II/3.2). Gestützt auf diese Rechtsprechungsübersicht erweist es sich grundsätzlich als gerechtfertigt, auch die Kosten für fachärztliche psychiatrische Gutachten, die im Hinblick auf die (Wieder-)Erteilung eines Waffenerwerbscheins erfolgen, zumindest grösstenteils dem Betroffenen aufzuerlegen. Effektiv erfolgt die Begutachtung im Zusammenhang mit einer Polizeibewilligung, deren (Wieder-)Erlangung im Interesse der betroffenen Privatperson liegt.

E. 4.4

Von der Frage der Kostenaufgabe zu unterscheiden ist die Frage, ob ein Kostenvorschuss verlangt werden darf. Wird eine Expertise beantragt, kann gemäss dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut "die antragstellende Partei" verpflichtet werden, für die mutmasslichen Kosten einen Vorschuss zu leisten (§ 30 Abs. 3 VRPG). Der Beschwerdeführer hat die fachärztliche psychiatrische Begutachtung durch die PDAG nicht beantragt. Vielmehr wurde er von der Fachstelle SIWAS dazu aufgefordert, im Hinblick auf den abschliessenden Entscheid betreffend die Waffenerwerbsfähigkeit sowie betreffend die definitive Einziehung oder Herausgabe der vorläufig sicher- gestellten Waffen samt Munition ein entsprechendes Gutachten erstellen zu lassen. Demzufolge sind die Voraussetzungen von § 30 Abs. 3 VRPG nicht erfüllt. Vom Beschwerdeführer darf demzufolge kein Kostenvorschuss für das Gutachten verlangt werden bzw. er darf (was letztlich auf dasselbe hinausläuft) nicht verpflichtet werden, es auf eigene Kosten beizubringen. Effektiv widerspricht das von der SIWAS gewählte Vorgehen auch dem in § 17 Abs. 1 VRPG festgehaltenen Untersuchungsgrundsatz ("Die Behörden ermitteln den Sachverhalt [...] von Amtes wegen und stellen die dazu notwendigen Untersuchungen an."). Schliesslich drängt sich ein Vergleich mit dem früheren Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 (aVRPG) auf. § 34 Abs. 1 aVRPG sah vor, dass für kostspielige Ermittlungen, insbesondere Expertisen, ein Vorschuss verlangt werden kann, wenn eine entsprechende Kostenaufgabe zu erwarten ist. Im aktuellen VRPG fehlt eine analoge Bestimmung; ein Kostenvorschuss für eine Expertise kann mithin nur noch bei entsprechendem Antrag und nicht auch nach Massgabe der zu erwartenden Kostenaufgabe verlangt werden. Schliesslich gilt es darauf hinzuweisen, dass bei bewilligter unentgeltlicher Rechtspflege kein Barvorschuss für Beweiserhebungen verlangt werden darf: Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege befreit von Vorschüssen für sämtliche prozessualen Handlungen, die zur materiellen Beurteilung der geltend gemachten Ansprüche nötig sind (KASPAR PLÜSS, in:

- 13 - ALAIN GRIFFEL [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Auflage 2014, § 15 N 16). 5. Die Vorinstanz hat in ihrem Entscheid vom 30. März 2022 einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen (angefochtener Entscheid, Dispositiv-Ziffer 2). Der Beschwerdeführer beantragt, der Beschwerde an das Verwaltungsgericht sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Mit dem nun vorliegenden Entscheid wird das Begehren um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos. 6. Zusammenfassend ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde insofern gutzuheissen, als der Beschwerdeführer nicht dazu verpflichtet werden darf, die Kosten des fachärztlichen psychiatrischen Gutachtens zu bevorschussen bzw. das Gutachten auf eigene Kosten erstellen zu lassen. Dispositiv-Ziffer 3 der Verfügung der Fachstelle SIWAS vom 5. November 2020 ist dementsprechend aufzuheben und durch eine Formulierung zu ersetzen, wonach die Fachstelle SIWAS das fachärztliche psychiatrische Gutachten betreffend die Waffentauglichkeit des Beschwerdeführers direkt bei der PDAG in Auftrag gibt. Im Übrigen erweist sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Will der Beschwerdeführer auf eine Klärung seiner Waffentauglichkeit und auf die Wiederaus- händigung der beschlagnahmten Waffen inkl. Munition verzichten und sich damit eine Begutachtung, deren Kosten er nicht zu bevorschussen, aber voraussichtlich nach Massgabe der Interessenlage zumindest zum grössten Teil zu übernehmen hat, ersparen, hat er dies der Fachstelle SIWAS rechtzeitig anzuzeigen. III. 1. 1.1. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des

Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Den Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben (§ 31 Abs. 2 VRPG). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Insgesamt rechtfertigt es sich, dem Beschwerdeführer zu einem Drittel als obsiegend zu betrachten und ihm zwei Drittel der verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten aufzuerlegen. 1.2. Die Staatsgebühr wird unter Berücksichtigung des Zeitaufwands und der Bedeutung der Sache auf Fr. 2'500.00 festgelegt (vgl. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 lit. c des Dekrets über die Verfahrenskosten vom 24. November

- 14 - 1987 [Verfahrenskostendekret, VKD; SAR 221.150]. Für die Kanzleigebühr und die Auslagen wird auf §§ 25 ff. VKD verwiesen. 1.3. Entsprechend dem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer auch die Verfahrenskosten vor dem Regierungsrat zu zwei Dritteln zu tragen. 2. 2.1. Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Rechtspflege. Auf Gesuch hin befreit die zuständige Behörde natürliche Personen von der Kosten- und Vorschusspflicht, wenn die Partei ihre Bedürftigkeit nachweist und das Begehren nicht aussichtslos erscheint (§ 34 Abs. 1 VRPG). 2.2. Entsprechend den Erwägungen der Vorinstanz ist die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers ausgewiesen und sein Begehren kann – namentlich in Anbetracht der teilweisen Gutheissung – nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Die unentgeltliche Rechtspflege ist ihm daher zu gewähren. 3.

E. 5

Mit Eingabe vom 10. August 2020 nahm A. zur beabsichtigten definitiven Beschlagnahme Stellung.

E. 6

Das Nichtbefolgen dieser Verfügung hat ein Strafverfahren im Sinne von Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) zur Folge: Art. 292 StGB lautet wie folgt: "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."

- 4 -

E. 7

Dezember 2020 Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau. 2. An der Sitzung vom 30. März 2022 entschied der Regierungsrat: 1. Die Beschwerde gegen den Entscheid des Departements Volkswirtschaft und Inneres (Kantonspolizei, Fachstelle SIWAS) wird vollumfänglich abgewiesen. 2. Einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung vorsorglich entzogen, soweit sie sich gegen die vorläufige Beschlagnahme der sichergestellten Waffen als solche, gegen den vorläufigen Entzug einer allfällig noch im Besitz des Beschwerdeführers befindlichen Waffe sowie gegen den vorläufig untersagten Neuerwerb beziehungsweise die vorläufig verbotene Übernahme von Waffen richtet. 3. a) Das Gesuch des Beschwerdeführers A. um unentgeltliche Rechtspflege für das Verfahren vor Regierungsrat wird gutgeheissen und Fürsprecher Dr. iur. Urs Oswald, Bremgarten, zu seinem unentgeltlichen Rechtsvertreter bestellt. b) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor Regierungsrat, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'700.- sowie den Kanzleigebühren und Auslagen von Fr. 155.10, zusammen Fr. 1'855.10, werden vollumfänglich dem Beschwerdeführer auferlegt. Der Betrag geht zufolge unentgeltlicher Rechtspflege einstweilen, unter Vorbehalt späterer

Rückforderung, zulasten der Staatskasse. c) Fürsprecher Dr. iur. Urs Oswald, Bremgarten, wird für seinen Aufwand als unentgeltlicher Rechtsvertreter mit Fr. 1'600.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) aus der Staatskasse entschädigt. C. 1. Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 23. Mai 2022 stellte A. folgende Anträge:

- 5 - I. Rechtsbegehren 1. Der Beschluss des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 30. März 2022 (Nr. 2022-000374), Ziff. 1 und 2, sei vollumfänglich aufzuheben. 2. Die sichergestellten Waffen (Luftdruckgewehr Hämmerli Mod. 400, Nr. 6042, Zielfernrohr und Etui, Revolver Taurus Mod. 85S, Nr. SI55719, sowie eine Schachtel mit div. Munition, (70 Patronen) seien dem Beschwerdeführer herauszugeben. 3. Der vorliegenden Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. 4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Antrag betr. unentgeltliche Rechtspflege 1. Dem Beschwerdeführer und Gesuchsteller sei im vorliegenden Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. 2. Der unterzeichnete Anwalt sei dem Beschwerdeführer als unentgeltlicher Rechtsvertreter zuzuweisen. 2. Mit Beschwerdeantwort vom 16. Juni 2022 beantragte das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Kantonspolizei, die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. 3. Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 1. Dezember 2022 beraten und entschieden. Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Gemäss § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200) kann gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden. Das Verwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung vorliegender Beschwerde zuständig.

- 6 - 2. Mit dem angefochtenen Entscheid werden die vorläufige Verneinung der Waffenfähigkeit des Beschwerdeführers, die vorläufige Beschlagnahme der Waffen samt Munition und das Verbot, bis zur abschliessenden Beurteilung der Waffentauglichkeit Waffen zu erwerben oder zur Aufbewahrung zu übernehmen, bestätigt. Damit hat der Beschwerdeführer an der Aufhebung oder Änderung dieses Entscheids ein schutzwürdiges eigenes Interesse und ist zur Beschwerde legitimiert (§ 42 lit. a VRPG). 3. Die übrigen Beschwerdevoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die rechtzeitig erhobene Beschwerde ist einzutreten. 4. Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen gerügt werden (§ 55 Abs. 1 VRPG). Die Rüge der Unangemessenheit ist demgegenüber ausgeschlossen (Umkehrschluss aus § 55 Abs. 3 VRPG). II. 1. 1.1. Die Vorinstanz bestätigte die Verfügung der Fachstelle SIWAS, wonach zur Hauptsache zwei Waffen samt Munition des Beschwerdeführers beschlagnahmt wurden. Es bestehe Anlass zur Annahme einer Fremd- oder allenfalls Selbstgefährdung gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. c des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (Waffengesetz, WG; SR 514.54). Die Fachstelle SIWAS habe die waffenrechtliche Beurteilung einer Waffenbeschlagnahme praxisgemäss umfassend vorzunehmen, neben dem aktuellen Anlass für die konkrete Prüfung habe sie insbesondere auch andere polizeiliche, strafrechtliche oder sonstige Erkenntnisse sowie allfällig diesbezüglich veranlasste Abklärungen in ihre Gesamtbeurteilung einzubeziehen. Die verwaltungsrechtliche Beurteilung durch die Fachstelle SIWAS sei grundsätzlich unabhängig von einer im selben Lebensvorgang eventuell bereits erfolgten strafrechtlichen Prüfung vorzunehmen. Zwar seien abweichende Sachverhaltsfeststellungen von Verwaltungs- und Justizbehörden zu ein und demselben Lebenssachverhalt zu vermeiden. Die waffenrechtliche Gesamtbeurteilung habe allerdings unabhängig von der abschliessenden strafrechtlichen

Beurteilung des festgestellten Sachverhalts zu erfolgen. Für das waffenrechtliche Verfahren sei es denn auch nicht entscheidend, ob der im strafrechtlichen Verfahren unter Umständen übereinstimmend festgestellte Sachverhalt letztlich auch zu einer strafrechtlichen Verurteilung führte. Im Zentrum der waffenrechtlichen Beurteilung der Fachstelle SIWAS seien die in verschiedenen strafrechtlichen Verfahren festgestellten Vorgänge aus den Jahren 2015, 2018 und

- 7 - 2019 gestanden. Obwohl für den Beschwerdeführer daraus keine strafrechtlichen Konsequenzen resultiert hätten, seien die zusammenfassend unter dem Stichwort der häuslichen Gewalt einzuordnenden Vorkommnisse sowie die in diesem Zusammenhang festzustellenden Begleitumstände geeignet, die Waffenbesitzfähigkeit des Beschwerdeführers in Frage zu stellen. Die langjährige Konfliktsituation zwischen dem Beschwerdeführer und seiner ehemaligen Lebenspartnerin sei nach wie vor nicht erledigt. Würden wie vorliegend genügend Anhaltspunkte für das Risiko vorhanden sein, dass ein fortbestehender und virulenter Konflikt weiter eskalieren und zu einer missbräuchlichen Waffenverwendung führen könnte, sei dieses Risiko jeweils frühzeitig zu eliminieren. Das öffentliche Interesse an der Sicherstellung beziehungsweise Beschlagnahme von Waffen überwiege dabei das private Interesse, Waffen behalten zu dürfen. Personen, die Waffen besitzen wollten, müssten mit Blick auf die erhöhte Gefahr, welche von diesen Gegenständen ausgehe, besonders zuverlässig sein. Diese Zuverlässigkeit könne aber gerade nicht attestiert werden, wenn die fragliche Person, wie vorliegend der Beschwerdeführer, über Jahre hinweg mit einer anderen Person aus dem ursprünglich nächsten Umfeld in einem fortwährenden Konfliktverhältnis stehe. Insoweit werde auch das erforderliche Vertrauen in die betreffende Person, dass sie Gewähr für einen auch zukünftig in jeder Hinsicht verantwortungsvollen Umgang mit Waffen biete, ernsthaft in Frage gestellt. Dem Beschwerdeführer bleibe jedoch die Möglichkeit offen, durch ein psychiatrisches Gutachten den Nachweis zu erbringen, dass die vorerst nur angenommenen Hinderungsgründe nicht bzw. nicht mehr bestehen. 1.2. Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe während längerer Zeit mit seiner damaligen Lebenspartnerin in einem Konkubinatsverhältnis zusammengelebt. Ungefähr ab dem Jahr 2015 hätten sich die beiden zerstritten, dies insbesondere im Zusammenhang mit dem Kauf und Umbau eines Wohnhauses. Die Lebenspartnerin habe den Beschwerdeführer wiederholt bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt und ihn aller erdenklichen Verfehlungen bezichtigt. Die Strafverfolgungsbehörden hätten jeweils die notwendigen Verfahren eingeleitet, diese seien jedoch ausnahmslos zugunsten des Beschwerdeführers ausgegangen. Der Beschwerdeführer sei nicht in einem einzigen Punkt zur Rechenschaft gezogen und rechtskräftig verurteilt worden. Vielmehr sei es in sämtlichen Anklagepunkten zu einem Freispruch gekommen. Dies zeige auch der blanke Strafregisterauszug. Sowohl die Fachstelle SIWAS wie auch der Regierungsrat würden diese Strafurteile jedoch dahingehend relativieren, dass zumindest verdächtig bleibe, wer gestützt auf den Grundsatz, wonach im Zweifel für den Angeklagten zu entscheiden ist, freigesprochen werde. Dies laufe elementaren rechtsstaatlichen Überlegungen zuwider. Auch die beiden Vorbringen des Regierungsrats, dass das Obergericht es ausdrücklich der Fachstelle

- 8 - SIWAS überlassen habe, im Rahmen der sicherheitspolizeilichen (waffenrechtlichen) Vorschriften über das (verwaltungs-)rechtliche Schicksal der polizeilich sichergestellten Waffen samt Munition zu entscheiden, und dass zwischen den ehemaligen Lebenspartnern noch eine zivilrechtliche Auseinandersetzung laufe, seien blosser Versuche, die Strafurteile

zu relativieren. Einerseits habe das Obergericht ohnehin nicht in das verwaltungsrechtliche Verfahren betreffend die Beschlagnahme der Waffen eingreifen dürfen, andererseits könne aus dem Umstand, dass eine Person mit tadelloser Lebensführung mit einer anderen Person in einem zivilrechtlichen Streit stehe, nicht darauf geschlossen werden, es könne zu einer Eskalation dieses Streits mit Einsatz von Waffen kommen. Der Beschwerdeführer habe während seines ganzen Lebens nie Drohungen gegenüber Dritten ausgesprochen. Erst recht habe er nie und nimmer mit dem Einsatz einer Schusswaffe gedroht. Für die Anordnung irgendwelcher vorsorglicher Massnahme bleibe demnach kein Raum. 2. 2.1. Art. 3 WG gewährleistet das Recht auf Waffenerwerb, Waffenbesitz und Waffentragen. Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erwerben will, benötigt einen Waffenerwerbsschein (Art. 8 Abs. 1 WG). Keinen Waffenerwerbsschein erhalten Personen, die zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden (Art. 8 Abs. 2 lit. c WG). Art. 31 WG regelt die Beschlagnahme und die Entziehung einer Waffe. Gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. b WG werden Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile aus dem Besitz einer Person beschlagnahmt, bei der ein Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 WG besteht. Wenn die Gefahr einer zukünftigen missbräuchlichen Verwendung fortbesteht, werden die beschlagnahmten Gegenstände definitiv eingezogen (Art. 31 Abs. 3 WG). Im Unterschied zur Beschlagnahme, die vorab präventiven, gegebenenfalls provisorischen Charakter hat, ist die Einziehung endgültig. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung müssen auch für die Einziehung die Voraussetzungen der Beschlagnahme erfüllt sein (zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 2C_15/2019 vom 26. Juli 2019, Erw. 4.1 mit Hinweisen). Eine Gefahr missbräuchlicher Verwendung ist in der Regel insbesondere dann zu bejahen, wenn in einem gegebenen Fall auch das Vorliegen eines Hinderungsgrundes gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. c WG zu bejahen wäre (vgl. NICOLAS FACINANI/JULIANE JENDIS, in: NICOLAS FACINANI/RETO SUTTER [Hrsg.], Kommentar Waffengesetz, 2017 [Kommentar WG], Art. 31 N 21).

- 9 - 2.2. Art. 8 Abs. 2 lit. c WG ist im Lichte von Art. 1 Abs. 1 WG auszulegen. Demnach bezweckt das Waffengesetz entsprechend Art. 107 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101), die missbräuchliche Verwendung von Waffen zu bekämpfen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_158/2011 vom 29. September 2011, Erw. 3.1). Von Personen, die Waffen besitzen wollen, wird mit Blick auf die erhöhten Gefahren, die von diesen Gegenständen ausgehen, eine besondere Zuverlässigkeit verlangt (Urteil des Bundesgerichts 2C_444/2017 vom 19. Februar 2018, Erw. 3.2.1). Diese fehlt namentlich bei Personen, die an einer psychischen oder geistigen Erkrankung leiden, alkoholabhängig sind oder suizidale Tendenzen aufweisen (Urteil des Bundesgerichts 2C_945/2017 vom 17. Mai 2018, Erw. 4.1 f. mit Hinweisen). Ob Anlass zur Annahme einer Selbst- oder Drittgefährdung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 lit. c WG besteht, ist entscheidend nach dem Verhalten der betroffenen Person insgesamt und unter Würdigung aller relevanter Umstände zu beurteilen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_1163/2014 vom 18. Mai 2015, Erw. 3.3; 2C_469/2010 vom 11. Oktober 2010, Erw. 3.6). Dabei hat die zuständige Behörde wie bei der Beschlagnahme und Einziehung gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 WG eine Prognose zum Risiko einer missbräuchlichen Verwendung der Waffe zu treffen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_1163/2014 vom 18. Mai 2015, Erw. 3.3; 2C_469/2010 vom 11. Oktober 2010, Erw. 3.6). Da der Verweigerung eines Waffenerwerbsscheins gestützt auf Art. 8 Abs. 2 WG ein präventiver Charakter zukommt, sind an die von der ersuchenden Person ausgehenden

Gefahren keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Gestützt auf konkrete Gegebenheiten muss jedoch eine sachlich begründbare, überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine Selbst- oder Drittgefährdung unter Verwendung einer Waffe vorliegen (vgl. MICHAEL BOPP, Kommentar WG, Art. 8 N 16; Urteil des Bundesgerichts 2C_93/2007 vom 3. September 2007, Erw. 5.2). Die mit dem Entscheid über den Waffenerwerbsschein betraute Stelle ist dabei nicht an die Einschätzung von Strafverfolgungsbehörden gebunden. Namentlich darf ein strengerer Massstab angelegt werden, wenn es im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens um die Beurteilung geht, ob eine massgebliche Gefahr für eine missbräuchliche Verwendung der Waffe besteht (Urteil des Bundesgerichts 2C_444/2017 vom 19. Februar 2018, Erw. 3.2.1). 3. Es wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten, dass zwischen ihm und seiner ehemaligen Lebenspartnerin ein noch immer bestehender, hoch emotionaler Konflikt besteht, bei dem es, wie das Zivilverfahren zeigt, auch finanziell um viel geht. Die Schwere dieses Konflikts zeigt sich namentlich darin, dass die ehemalige Lebenspartnerin des Beschwerdeführers insgesamt drei Strafanzeigen erstattete, zwei (u.a. wegen sexueller Nötigung

- 10 - und Drohung) gegen den Beschwerdeführer selbst und die dritte (wegen Sachbeschädigung) gegen unbekannt, wobei der Beschwerdeführer explizit als möglicher Täter genannt wurde. In beiden gegen den Beschwerdeführer geführten Strafverfahren erfolgten richterliche Freisprüche, da sich die Tatbegehung durch den Beschwerdeführer nicht nachweisen liess. Effektiv konnte sie jedoch auch nicht ausgeschlossen werden. Für sogenannte Vier-Augen-Delikte, bei denen es neben den Aussagen der beiden Beteiligten keine weiteren Beweise gibt, sind entsprechende Unsicherheiten typisch. Sie wirken sich im Strafverfahren und im Administrativverfahren betreffend Überprüfung der Waffentauglichkeit jedoch verschieden aus: Während in ersterem die Verurteilung eine zweifelsfrei nachgewiesene Straftat voraussetzt, sind in letzterem Ungewissheiten über eine allenfalls begangene Straftat bei der Prognose seines künftigen Verhaltens (vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. c WG) zwingend zu berücksichtigen. Entsprechend durfte die Fachstelle SIWAS die erwähnten Zweifel bei der Beurteilung der charakterlichen Eignung in die Würdigung einbeziehen. In diesem Zusammenhang auch nicht ausser Acht zu lassen ist schliesslich, dass der Beschwerdeführer die im Nachgang zur Strafanzeige vom 14. Juni 2015 ergangene 20-tägige Wegweisung nicht angefochten, sondern ohne Weiteres akzeptiert hat. Angesichts der fortwährenden Konfliktsituation sowie den verbliebenen Zweifeln in Bezug auf mögliche Straftaten des Beschwerdeführers lässt sich derzeit nicht ausschliessen, dass der Beschwerdeführer im Falle einer weiteren Eskalation eine Waffe gegen seine ehemalige Lebenspartnerin richten könnte. Ein psychiatrisches Gutachten ist geeignet, die bestehenden Bedenken aus dem Weg zu räumen oder aber zu bestätigen und damit eine wesentliche Grundlage für eine definitive Entscheidung über die Beschlagnahme der Waffen zu liefern. Im Rahmen der vorliegend vorzunehmenden Rechtskontrolle lässt es sich jedenfalls nicht beanstanden, dass eine provisorische Beschlagnahme erfolgte und zur Klärung der Waffentauglichkeit ein Fachgutachten verlangt wird. Wie die Vorinstanz denn auch zu Recht bestätigte, stützte sich die Fachstelle SIWAS dabei aufgrund des blanken Strafregisterauszugs des Beschwerdeführers nicht auf den Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 lit. d WG, sondern auf Art. 8 Abs. 2 lit. c WG, der eine mögliche Selbst- oder Drittgefährdung zum Inhalt hat (wobei in Bezug auf den Beschwerdeführer ausschliesslich eine mögliche Drittgefährdung zur Diskussion steht). 4.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.